

Gesetz vom über die Einhebung von Umwelt-
abgaben auf Wasser, Abwasser und Müll (Umweltabgabengesetz - UAG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

§ 1. Wasser, das in Wien aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen abgegeben wird, sowie die Bereitstellung von Wasserzählern unterliegen nach Maßgabe des Abschnittes II einer Abgabe (Umweltabgabe auf Wasser).

§ 2. Die unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Abwasser von innerhalb der Stadt Wien gelegenen Grundbesitz (§ 1 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung BGBl. Nr. 570/82) in einen öffentlichen Kanal (Straßenkanal) unterliegt nach Maßgabe des Abschnittes III einer Abgabe (Umweltabgabe auf Abwasser).

§ 3. Für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften ist eine Abgabe nach Maßgabe des Abschnittes IV zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht (Umweltabgabe auf Müll).

§ 4. Die Umweltabgaben sind durch Verordnungen der Landesregierung festzusetzen. Die Landesregierung darf dabei die Abgaben nur in einer solchen Höhe festsetzen, daß deren jeweiliger Gesamtertrag 120 % des Aufwandes

- a) für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Wasserversorgungsanlagen sowie die Anschaffung und die Erhaltung der Wasserzähler bzw.
- b) für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalisation einschließlich der Abwasserreinigungsanlagen bzw.
- c) für die Bereitstellung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr einschließlich der Entsorgung des Mülls

sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten, inklusive Umsatzsteuer, nicht übersteigt. Als Zinssatz ist der Durchschnitt der vom Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank für die letzten fünf Jahre verlautbarten Jahreswerte der Sekundärmarktrenditen inländischer Anleihen anzuwenden.

§ 5. Werden auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung für

- a) das abgegebene Wasser oder für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler,
- b) die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle,
- c) die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung

Gebühren eingehoben, so sind diese auf die jeweilige Abgabeschuld nach diesem Gesetz anzurechnen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Bemessung und Einhebung der Umweltabgabe auf Wasser (§ 1)

§ 6. (1) Die Abgabe ist vom Wasserabnehmer (§ 7 Wasserversorgungsgesetz 1960) zu entrichten.

(2) Sie wird nach Wahl der Behörde jährlich, vierteljährlich oder monatlich anteilig pro Kubikmeter abgegebenen Wassers sowie nach Durchflußweite des beigeestellten Wasserzählers ermittelt und unter Bedachtnahme auf die erfolgten Teilzahlungen (Abs. 3) bescheidmäßig festgesetzt. Im Falle der jährlichen Ermittlung hat der Wasserabnehmer vierteljährliche Teilzahlungen jeweils bis zur nächstfolgenden Festsetzung (Abs. 3) zu leisten.

(3) Bei jährlicher Ermittlung werden die Teilzahlungen am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig. Bei jährlicher und vierteljährlicher Ermittlung wird die Abgabe am

15. des auf die Zustellung des Abgabenbescheides folgenden Monates und bei monatlicher Ermittlung zwei Wochen nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

(4) Die Höhe der Teilzahlungen nach Abs. 3 wird von der Behörde auf Grund des durchschnittlichen Verbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum mit Bescheid vorläufig (§ 148 WAO) festgesetzt. Bei wesentlicher Änderung der für die Wasserbezugsmenge maßgeblichen Umstände kann die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen die Höhe dieser Teilzahlungsbeträge entsprechend abändern.

(5) In Fällen vorübergehender oder periodisch wiederkehrender Wasserabnahme ist bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der Höhe der mutmaßlich auflaufenden Abgabe zu leisten. Ein allfälliger Mehrbetrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Abgabenbescheides zu entrichten.

(6) Werden Anträge gemäß § 23 Abs. 3 oder Anmeldungen gemäß § 23 Abs. 5 Wasserversorgungsgesetz 1960 gestellt, so gelten diese auch als Anträge bzw. Anmeldungen gemäß Abs. 4 bzw. Abs. 5. Anträge oder Anmeldungen gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 gelten auch als Anträge bzw. Anmeldungen gemäß § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 Wasserversorgungsgesetz 1960.

§ 7. (1) Bei einem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz 1960 haftet der neue Abnehmer neben dem früheren für alle Rückstände an Abgaben samt Nebenansprüchen, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(2) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer für alle Abgaben samt Nebenansprüchen, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz 1960 nachgekommen ist, aufgelaufen sind.

§ 8. (1) Für die erstmalige Ermittlung der Abgabe ist jener Verbrauch zugrunde zu legen, der sich aus der Vervielfachung der seit der letzten Ablesung des Wasserzählers pro Tag durchschnittlich abgegebenen Wassermenge mit der Anzahl der Tage zwischen dem erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung der Landesregierung über die Höhe der Abgabe und der ersten nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ablesung des Wasserzählers ergibt.

Die pro Tag durchschnittlich abgegebene Wassermenge ist in der Weise zu ermitteln, daß der Wasserverbrauch zwischen der letzten vor und der ersten nach dem erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung vorgenommenen Wasserzählerablesung durch die Anzahl der zwischen diesen beiden Ablesungen gelegenen Tage geteilt wird.

(2) Bei jeder Änderung der Höhe der Abgabe durch Verordnung der Landesregierung ist Abs. 1 analog anzuwenden.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Bemessung und Einhebung der Umweltabgabe auf Abwasser (§ 2)

§ 9. (1) Die Abgabe ist nach der Menge des abgegebenen Abwassers zu bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festzusetzen.

(2) In den öffentlichen Kanal abgegeben gelten

1. die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene, nach § 11 Wasserversorgungsgesetz 1960 ermittelte Wassermenge und
2. bei Eigenwasserversorgung die im Wasserrechtsbescheid festgestellte Wassermenge, deren Benutzung eingeräumt wurde (§ 111 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr. 693/88).

(3) Ist im Wasserrechtsbescheid das eingeräumte Maß der Wassernutzung nicht enthalten oder liegt eine nach dem Wasserrechtsgesetz nicht be-

willigte Eigenwasserversorgung vor, so ist die bezogene Wassermenge vom Magistrat unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge gleichartiger Wasserabnehmer zu schätzen. Diese Menge gilt als in den öffentlichen Kanal abgegeben.

(4) Besteht eine Wasserversorgung nach Abs. 2 oder Abs. 3, so sind die aus einer zusätzlichen Eigenwasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen bei der Ermittlung der Abwassermenge nicht zu berücksichtigen, wenn diese nachweislich zur Gänze nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

(5) Bei Vorhandensein eines Wasserzählers im Sinne des § 12 Abs. 4 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 gilt die angezeigte Wassermenge als in den öffentlichen Kanal abgegeben. § 11, § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 5 lit. a und § 27 Wasserversorgungsgesetz 1960 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) Für nach § 9 Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 und 5 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abgabe herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 v.H. der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGB1. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 29/1987, kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, durch Verordnung der Landesregierung für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1, Abs. 3 und 5 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abgabe vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre.

Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Besteht eine Verordnung im Sinne des Abs. 2 und ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben ein pauschaler Abzug von der Abwassergebühr gemäß § 13 Abs. 2 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 bewilligt, so gilt die Bewilligung sinngemäß für die Abgabe.

(4) Werden Anträge gemäß § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 gestellt, so gelten diese auch als Ansuchen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2. Anträge gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 gelten auch als Ansuchen gemäß § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978.

§ 11. (1) In den Fällen des § 9 Abs. 2 Z. 1 dieses Gesetzes ist der Wasserabnehmer (§ 7 Wasserversorgungsgesetz 1960) Abgabeschuldner.

(2) In allen anderen Fällen ist Abgabeschuldner der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, von dem die Ableitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal erfolgt. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Abgabeschuldner durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung BGBl. Nr. 570/82, zu bestimmen.

§ 12. (1) Die Abgabepflicht beginnt bei Grundbesitz, der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist, am 1. Jänner 1990. Ansonsten beginnt die Abgabepflicht mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen öffentlichen Kanal angeschlossen worden ist.

(2) Umstände, die für den Beginn der Abgabepflicht von Bedeutung sind, und die Inbetriebnahme von Eigenwasserversorgungsanlagen hat der Abgabeschuldner innerhalb von zwei Wochen dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalanschluß beseitigt worden ist.

§ 13. (1) Die Abgabe wird vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Bestimmungen des § 23 Wasserversorgungsgesetz 1960 über die Teilzahlungen bei jährlicher Gebührenfestsetzung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird die Umweltabgabe auf Abwasser gleichzeitig mit der Umweltabgabe auf Wasser festgesetzt, wird sie ebenso wie die Teilzahlungen zu den im § 6 Abs. 3 genannten Zeitpunkten fällig. In allen anderen Fällen wird sie am 15. Tag des auf die Zustellung des Gebührenscheides folgenden Monats fällig.

(3) Bescheidmäßig zuerkannte Herabsetzungen gemäß § 10 dieses Gesetzes sind bei der Festsetzung der Teilzahlungen zu berücksichtigen. Wird ein Antrag gemäß § 10 vor Festsetzung der Abgabe eingebracht, so ist diese zunächst unter Berücksichtigung bescheidmäßig zuerkannter Herabsetzungen vorläufig und nach Entscheidung über den Antrag endgültig festzusetzen. Jede Änderung der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Abgabe ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 14. (1) Der Schuldner der Grundsteuer von dem Grundbesitz, von dem Abwasser in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird, haftet neben dem Abgabeschuldner für alle dafür festgesetzten Abgaben und Nebenansprüche. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Haftpflichtige durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung BGBl. Nr. 570/82, zu bestimmen.

(2) Bei Wechsel in der Person des Abgabeschuldners haftet auch der neue Abgabeschuldner für alle rückständigen Abgabenbeträge samt Nebenansprüchen, die seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

§ 15. (1) Für die erstmalige Ermittlung der Abgabe auf Grund der von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen oder der aus einer Eigenwasserversorgungsanlage entnommenen und mittels Wasserzählers im Sinne des § 9 Abs. 5 erfaßten Wassermenge ist die ab dem erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung der Landesregierung über die Höhe der Abgabe bezogene oder entnommene Wassermenge derart festzustellen, daß die je Tag durchschnittlich bezogene oder entnommene Wassermenge

mit der Anzahl der Tage zwischen dem erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung und der ersten nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ablesung des Wasserzählers vervielfacht wird. Die je Tag durchschnittlich bezogene oder entnommene Wassermenge ist in der Weise zu ermitteln, daß der Wasserverbrauch zwischen der letzten vor und der ersten nach dem erstmaligen Inkrafttreten der Verordnung vorgenommenen Wasserzählerablesung durch die Anzahl der zwischen diesen beiden Ablesungen gelegenen Tage geteilt wird.

(2) Bei jeder Änderung der Höhe der Abgabe durch Verordnung der Landesregierung ist Abs. 1 analog anzuwenden.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für die Bemessung und Einhebung der Umweltabgabe auf Müll (§ 3)

§ 16. (1) Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation folgender Zahlen zu errechnen:

- a) Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße (§ 8 Abs. 1 und 2 Müllabfuhrgesetz 1965),
- b) Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4 Müllabfuhrgesetz 1965),
- c) durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf § 4 lit. c festzusetzende Grundbetrag. Dieser ist mit einem festen Betrag je Sammelgefäß festzusetzen und nach dem Inhalt der Sammelgefäße zwischen Klein- und Großgefäßen zu differenzieren, wobei der Grundbetrag für Großgefäße über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Großgefäße über 110 Liter steigt. Sammelgefäße mit 120 Liter Inhalt sind jenen mit 110 Liter, Sammelgefäße mit 240 Liter jenen mit 220 Liter gleichzuhalten. Bei der Verwendung von Müllverdichtern kann die Landesregierung einen Zuschlag in der Höhe von 30 v.H. des Grundbetrages, gerundet auf einen vollen Schillingbetrag, für jedes Sammelgefäß festsetzen.

(2) Soweit gemäß § 6 Abs. 4 lit. a Müllabfuhrgesetz 1965 Großgefäße auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist für die Dauer dieser Aufstellung die jährliche Abgabe nach Haushalten bzw. Lokalen zu berechnen und beträgt je Haushalt bzw. Lokal das Dreizehnfache des Grundbetrages für ein Großgefäß bis 110 Liter Inhalt. Nicht ständig benützte Baulichkeiten gelten als Lokale im Sinn dieser Bestimmung. Sind gemäß § 6 Abs. 4 lit. a Müllabfuhrgesetz 1965 Großgefäße für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose) auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt und liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Müllabfuhrgesetz 1965 vor, so ist die jährliche Abgabe für die Dauer dieser Aufstellung nach Kleingartenflächen (Losen) zu berechnen und beträgt je Kleingartenfläche (Los) das Dreißigfache des Grundbetrages für ein Kleingefäß.

§ 17. (1) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind (§ 3 Abs. 1 Müllabfuhrgesetz 1965) oder in diese einbezogen werden (§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 4 Müllabfuhrgesetz 1965), mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

(2) Wird die Art oder Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße (§ 8 Abs. 1 und 2 Müllabfuhrgesetz 1965) oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4 Müllabfuhrgesetz 1965) geändert, so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf diese Änderung folgt. Wird jedoch auf Grund eines schriftlichen Anbringens des Liegenschaftseigentümers die Art der Sammelgefäße nach § 8 Abs. 1 Müllabfuhrgesetz 1965, die Zahl der Sammelgefäße nach § 8 Abs. 2 Müllabfuhrgesetz 1965 bzw. die Zahl der jährlichen Einsammlungen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Müllabfuhrgesetz 1965 neu festgesetzt und ergibt sich daraus eine Abgabenverminderung, so vermindert sich die Abgabe bereits mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen des Anbringens beim Magistrat folgt. Wird die Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 4 letzter Satz Müllabfuhrgesetz 1965 nicht rechtzeitig erfüllt, so vermindert sich die Abgabe erst mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen der Anzeige beim Magistrat folgt.

§ 18. (1) Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft, für welche die Abgabepflicht besteht; Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Im Fall einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen dauert die Abgabepflicht des bisherigen Eigentümers (Miteigentümers) bis zum Ende des Kalenderjahres fort, in dem die Änderung eingetreten ist; der neue Eigentümer (Miteigentümer) haftet für alle rückständigen Abgabebeträge samt Nebenansprüchen, die seit dem Beginn der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

(2) Falls auf fremden Grund und Boden Bauwerke (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) bestehen, dann gelten die sonst nur die Liegenschaften und die Liegenschaftseigentümer betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß auch für die Bauwerke und deren Eigentümer.

(3) Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auch auf die Benützer der Kleingartenflächen (Lose) sinngemäß Anwendung.

§ 19. (1) Die jährliche Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Die Festsetzung der Abgabe gilt solange, als nicht nach Abs. 3 ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Der Abgabenbescheid kann noch vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Art und Zahl der Sammelgefäße (§ 8 Abs. 1 und 2 Müllabfuhrsgesetz 1965) festgesetzt wird, und, sofern die Zahl der jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4 Müllabfuhrsgesetz 1965) mit Bescheid festzusetzen ist, vor dessen Rechtskraft erlassen werden.

(3) Im Fall der Änderung des Grundbetrages, der Änderung der durch Verordnung festgesetzten Zahl der jährlichen Einsammlungen oder der Änderung der in Abs. 2 genannten bescheidmäßigen Festsetzungen ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem der geänderte Grundbetrag oder die geänderten Festsetzungen zugrunde zulegen sind, zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung der in Abs. 2 genannten bescheidmäßigen Festsetzungen rechtskräftig geworden ist.

(4) Bei vorübergehender höchstens drei Monate dauernder Einschränkung, Verzögerung oder Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr wegen höherer Gewalt, aus betrieblichen Gründen, auf Grund behördlicher Vorschriften, wegen Behinderung der Zufahrt bzw. der Abfuhr oder dgl. entsteht kein Anspruch auf Abgabeminderung.

§ 20. Die jährliche Abgabe wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Abgabensjahres (Kalenderjahres) fällig.

Abschnitt V

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

§ 21. Soweit in diesem Gesetz das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGB1. für Wien Nr. 10, das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGB1. für Wien Nr. 2, und das Müllabfuhrgesetz 1965, LGB1. für Wien Nr. 19, zitiert werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgaben hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

§ 23. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und der Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltungsvollstreckung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abschnitt VI

§ 24. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Verordnungen nach § 4 dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil:

An das Land Wien werden gesteigerte Anforderungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes gestellt. Der enge Konnex zwischen diesen Anforderungen und den kommunalen Aufgaben der Versorgung mit einwandfreiem Wasser und der Entsorgung von Abwasser und Müll ließen es naheliegend erscheinen, die notwendigen finanziellen Mittel adäquat von den Nutznießern dieser Einrichtungen zu erheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf macht daher von dem den Ländern im § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz eingeräumten Steuerfindungsrecht Gebrauch und sieht die Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll vor.

Durch die gewählte Konstruktion wird der bisherige Gebührenschuldner für Wasser, Abwasser und Müll nicht durch von Grund auf neue Abgaben, die gänzlich unabhängig vom Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der entsprechenden städtischen Anlagen eingehoben werden, belastet, sondern nur entsprechend der Quantität der konkreten Inanspruchnahme der städtischen Versorgungsleistungen zur Entrichtung eines Beitrages verhalten.

Diese gesetzlichen Maßnahmen bewirken keinen über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Behördenaufwand.

Besonderer Teil:

Zu Abschnitt I §§ 1, 2 und 3:

Mit diesen Bestimmungen werden Landesabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll eingeführt.

Zu Abschnitt I § 4:

Mit dieser Bestimmung werden die wesentlichen Merkmale, insbesondere das höchstzulässige Ausmaß, sowie die Art der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der maximalen Abgabenhöhen der Umweltabgaben geregelt.

Zu Abschnitt I § 5:

Im § 5 wird die Anrechnung der jeweiligen Gebühr auf die jeweilige Umweltabgabe geregelt. Durch diese Anrechnungsbestimmung wird sichergestellt, daß die Belastung des einzelnen Abgabeschuldners durch die Umweltabgaben maximal 20 % der Bemessungsgröße betragen kann.

Zu Abschnitt II:

Die Bestimmungen des Abschnittes II wurden analog den geltenden Regelungen des Wasserversorgungsgesetzes 1960 gestaltet. Die Übernahme erfolgte aus verwaltungsökonomischen Gründen, um komplizierte Verweisungen zu vermeiden. Dem Abgabeschuldner wird die Administration der neuen Abgabe insbesondere dadurch erleichtert, daß durch die Anrechenbarkeit der Gebühr die diese betreffenden Regelungen im Wasserversorgungsgesetz 1960 in den Hintergrund treten werden.

Zu Abschnitt II § 6:

§ 6 Abs. 1 bestimmt den Abgabepflichtigen.

§ 6 Abs. 2 regelt die Ermittlung der konkreten Abgabenhöhe und deren bescheidmäßige Festsetzung.

§ 6 Abs. 3 regelt die Fälligkeiten.

§ 6 Abs. 4 regelt die Höhe der Teilzahlungsbeträge.

§ 6 Abs. 5 regelt die Vorgangsweise bei vorübergehendem oder periodischem Wasserbezug.

§ 6 Abs. 6 regelt zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, daß Anträge und Anmeldungen gemäß § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 Wasserversorgungsgesetz 1960 auch als Anträge und Anmeldungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes gelten und umgekehrt.

Zu Abschnitt II § 7:

§ 7 normiert Haftungsbestimmungen bei einem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers.

Zu Abschnitt II § 8:

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen für die erstmalige Abgabenermittlung, Abs. 2 die Vorgangsweise bei Änderungen der Höhe der Abgabe.

Zu Abschnitt III:

Die Bestimmungen des Abschnittes III wurden analog den geltenden Regelungen des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 gestaltet. Die Übernahme erfolgte aus verwaltungsökonomischen Gründen, um komplizierte Verweisungen zu vermeiden. Dem Abgabeschuldner wird die Administration der neuen Abgabe insbesondere dadurch erleichtert, daß durch die Anrechenbarkeit der Gebühr die diese betreffenden Regelungen im Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 in den Hintergrund treten werden.

Zu Abschnitt III § 9:

§ 9 regelt die konkrete Ermittlung der Umweltabgabe auf Abwasser.

Zu Abschnitt III § 10:

§ 10 normiert die Möglichkeit einer Herabsetzung der Umweltabgabe auf Abwasser. Um für bestehende Bewilligungen auf pauschalen Abzug von der Abwassergebühr die Kontinuität für den Abgabepflichtigen zu gewährleisten, und auch aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde in Abs. 3 normiert, daß diese Bewilligungen auch als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes gelten. Im Abs. 4 wurde zur Vermeidung

von Doppelgleisigkeiten geregelt, daß Anträge gemäß § 13 Abs. 1 bzw. 2 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 auch als Anträge gemäß § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten und umgekehrt.

Zu Abschnitt III § 11:

§ 11 bestimmt den Abgabeschuldner.

Zu Abschnitt III § 12 und 13:

§§ 12 und 13 regeln die bescheidmäßige Vorschreibung der Umweltabgabe auf Abwasser, die Ermittlung durch die Behörde sowie die Fälligkeiten der Abgabe.

Zu Abschnitt III § 14:

§ 14 bestimmt den Haftungspflichtigen.

Zu Abschnitt III § 15:

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen für die erstmalige Abgabenermittlung, Abs. 2 die Vorgangsweise bei Änderungen der Höhe der Abgabe.

Zu Abschnitt IV:

Die Bestimmungen des Abschnittes IV wurden analog den geltenden Regelungen des Müllabfuhrgesetzes 1965 gestaltet. Die Übernahme erfolgte aus verwaltungsökonomischen Gründen, um komplizierte Verweisungen zu vermeiden. Dem Abgabeschuldner wird die Administration der neuen Abgabe insbesondere dadurch erleichtert, daß durch die Anrechenbarkeit der Gebühr die diese betreffenden Regelungen im Müllabfuhrgesetz 1965 in den Hintergrund treten werden.

Zu Abschnitt IV § 16:

§ 16 regelt die Berechnung der Umweltabgabe auf Müll.

Zu Abschnitt IV § 17:

§ 17 regelt den Beginn der Abgabepflicht, bzw. die Vorgangsweise bei Änderung von Bemessungsgrößen.

Zu Abschnitt IV § 18:

§ 18 bestimmt den Abgabe- und Haftungspflichtigen.

Zu Abschnitt IV § 19:

§ 19 regelt die bescheidmäßige Abgabefestsetzung.

Zu Abschnitt IV § 20:

§ 20 regelt die Fälligkeiten der Umweltabgabe auf Müll.

Zu Abschnitt V § 21:

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß die hauptsächlich zitierten landesgesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind (dynamische Verweisung).

Zu Abschnitt V § 22:

§ 22 regelt das Ausmaß der Geldstrafe bei Verwaltungsübertretungen.

Zu Abschnitt V § 23:

Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und analog paralleler Bestimmungen in anderen Landesgesetzen werden sowohl die Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung als auch jene des Verwaltungsstrafverfahrens ausdrücklich aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausgenommen.

Zu Abschnitt VI § 24:

§ 24 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorblatt (Gesetz)

Problem:

An Wien werden ebenso wie an andere Gebietskörperschaften zunehmend gesteigerte Erwartungen in bezug auf Tätigkeiten der öffentlichen Hand vornehmlich im Bereich des Umweltschutzes gestellt.

Ziel:

Wien sind Mittel in die Hand zu geben, um diese Anforderungen erfüllen zu können. Zugleich ist sicherzustellen, daß die finanzielle Belastung der Bevölkerung so gering wie möglich gehalten wird.

Lösung:

Das Land Wien macht vom Steuerfindungsrecht der Länder gemäß § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Gebrauch und hebt Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll ein, wobei die von der Gemeinde eingehobene Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr, die Abwassergebühr sowie die Müllabgabe auf die jeweilige nach diesem Gesetz bestehende Abgabeschuld anzurechnen sind.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehenden.